

## P R E S S E M E L D U N G

### **Erzdiözese Freiburg scheut rechtliche Klärung eines Diskriminierungsfalles**

**Kurz vor dem anberaumten Gerichtstermin des Arbeitsgerichtes Pforzheim hat die beklagte Erzdiözese Freiburg die Zahlung einer Entschädigung von 9.000 Euro im Rahmen eines Vergleichs angeboten. Damit ist sie vollständig auf die Forderung der Klägerin eingegangen und gesteht faktisch die Diskriminierung der Bewerberin ein, die aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.**

S. Sommer (Name geändert) hatte sich im Frühjahr 2018 in Pforzheim auf eine Sekretariatsstelle in einer Hochschulgemeinde beworben, die strukturell an die Erzdiözese angegliedert ist. Nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch wurde ihr die Teilzeitstelle zugesagt. In ihrem Personalfragebogen gab sie jedoch ihren Austritt aus der katholischen Kirche an. Daraufhin wurde ihr mitgeteilt, dass das Stellenangebot zurückgezogen werde. Die Bewerberin war früher katholisch und dann wegen eines Umzugs in eine rein evangelische Gemeinde zur evangelischen Kirche übergetreten.

Die Klägerin wandte sich an das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. und bat um Unterstützung. Die Betroffene reichte mit Hilfe des BUG und des Anwaltes Dr. Klaus Bertelsmann aus Hamburg auf der Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beim Arbeitsgericht Pforzheim (Az. 5 Ca 283/18) Klage ein mit der Begründung, sie sei bei der Einstellung wegen fehlender bzw. anderweitiger Religionszugehörigkeit diskriminiert worden.

Die katholische Kirche sah die Nichteinstellung der Klägerin als gerechtfertigt an und verwies auf Art. 3 IV der Grundordnung der katholischen Kirche aus dem Jahr 2015, der eine Einstellung für diejenigen untersage, die sich kirchenfeindlich betätigten oder die aus der katholischen Kirche ausgetreten seien.

Ziel des Verfahrens beim Arbeitsgericht war, die nach Auffassung der Klägerin und ihrer Vertreter\*innen bestehende Rechtswidrigkeit dieser Regelung gerichtlich feststellen zu lassen. Im Vorfeld des für den 23.01.2019 anberaumten Gerichtstermins beim Arbeitsgericht Pforzheim wich die Erzdiözese Freiburg von ihrem ursprünglichen Vergleichsangebot von 3.000 € ab und bot eine Entschädigungszahlung von 9.000 € an. Der Vergleich wurde heute geschlossen. Im Falle der Ablehnung des Vergleichsangebots stellte sie die Anerkennung der Klageforderung in Aussicht. Dies bedeutet, dass die Erzdiözese Freiburg vor Gericht die Diskriminierung eingestanden hätte und somit kein gerichtliches Urteil ergeht.

„Dies stellt ein eher ungewöhnliches Verhalten der Beklagten dar und verdeutlicht, dass die katholische Kirche nicht bereit ist den Sachverhalt gerichtlich prüfen zu lassen“, so der Anwalt Bertelsmann.

In den letzten Monaten mussten konfessionelle Arbeitgeber gleich mehrere Gerichtsurteile hinnehmen, die eine diskriminierende Praxis im kirchlichen Arbeitsrecht beanstandeten.

„Mit der vollen und an sich sehr hohen Summe der Entschädigung macht die katholische Kirche den Deckel zu“ so Rainer Nickel Vorstandsvorsitzender des BUG e.V..

Die Klägerin Sommer äußerte: „Mir wäre eine rechtliche Klarstellung lieber gewesen. So hätten dann Andere zukünftig nicht die gleiche Form von Diskriminierung mehr erleben müssen.

Der Sachverhalt bleibt nun zumindest fürs Erste rechtlich ungeklärt.

3.260 Zeichen – 30.01.2019

**Kontakt:**

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)  
Vera Egenberger – Telefon: 01577 522 17 83